

# Bepflanzungsverordnung für Kfz-Abstellplätze

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Premstätten vom 10.04.2018

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. wird zur Einfügung von Kfz-Abstellplätzen in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und der Wohnhygiene verordnet:

### § 1

Bei Neuerrichtungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen von PKW – Parkplätzen ist pro 4 Stellplätze ein einheimisches Gehölz mit einer Mindesthöhe von 3m zu pflanzen. Diese sind derart zu gliedern, dass nach jedem 4. Stellplatz ein solches Gehölz zu pflanzen und zu erhalten ist. Bei überdachten Stellplätzen sowie bei Tiefgaragen hat eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück in unmittelbarer Nähe der Parkplätze zu erfolgen.

### § 2

Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und entsprechend ihres natürlichen Habitus (arttypisches Erscheinungsbild) zu pflegen. Ausfälle von Bäumen sind zu ersetzen.

### § 3

Diese Verordnung ist sowohl auf bereits geltende als auch auf neu zu erlassende Bebauungspläne anzuwenden.

### § 4

Die Nichtbefolgung der Gebote dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 118 Abs. 2 Z 12 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 – Stmk. BauG, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.267,-- zu bestrafen.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

.....  
(Anton Scherbinek)

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

### § 3 **Abstellplätze für Kraftfahrzeuge**

(1) Die Anzahl der erforderlichen KFZ-Abstellplätze ist für Wohneinheiten wie folgt zu ermitteln und zu errichten:

- bis 50 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche je Wohneinheit 1,25 Abstellplätze in zentralen Bereichen und je Wohneinheit 1,5 Abstellplätze in dezentralen Bereichen,
- von 50 m<sup>2</sup> bis 75 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche je Wohneinheit 1,50 Abstellplätze in zentralen Bereichen und je Wohneinheit 1,75 Abstellplätze in dezentralen Bereichen,
- von 75 m<sup>2</sup> bis 120 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche je Wohneinheit 2 Abstellplätze,
- von 120 m<sup>2</sup> bis 180 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche je Wohneinheit 3 Abstellplätze, davon mindestens 1 Abstellplatz außerhalb allfälliger Einfriedungen und
- bei mehr als 180 m<sup>2</sup> Nettowohnfläche je Wohneinheit 4 Abstellplätze, davon mindestens 1 Abstellplatz außerhalb allfälliger Einfriedungen.

(2) Weiters werden abweichend von den baugesetzlichen Bestimmungen in folgenden Bereichen folgende Regelungen getroffen:

- bei Wohnheimen 2 Abstellplätze je fünf Betten
- bei Büro- und Verwaltungsgebäuden 3 Abstellplätze je fünf Dienstnehmer
- bei Laden- und Handelsflächen udgl. 2 Abstellplätze je 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- bei Versammlungsstätten, Kinos, Konzerthäuser 2 Abstellplätze je 20 Sitzplätze
- bei Sportanlagen, Bade- und Freizeiteinrichtungen 2 Abstellplätze je 10 Besucher
- bei Beherbergungsbetrieben 1,2 Abstellplätze je Mieteinheit
- bei Betrieben des Gastgewerbes 2 Abstellplätze je zehn Besucherplätze
- bei Krankenanstalten, Pflegeheimen udgl. 2 Abstellplätze je fünf Betten
- bei Schulen 1 Abstellplatz je 20 Schüler
- bei Gewerbe- und Industriebetrieben, Lagerplätzen und Lagerhäusern 3 Abstellplätze je fünf Dienstnehmer und
- bei Friedhöfen für je 200m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1 Abstellplatz

(3) Eine entsprechende Berechnung ist in Bauverfahren vorzulegen.

### § 4 **Rechtskraft**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Zugleich treten die Verordnungen zur Regelung der Zahl der Abstellplätze der Marktgemeinde Unterpremstätten vom 21.10.2009 (Rechtskraft 05.11.2009) und die Verordnung der allgemeinen Bebauungsrichtlinien der Altgemeinde Zettling hinsichtlich der Bestimmungen zu Parkplätzen (1.5) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister

(Anton Scherbinek)

Angeschlagen am: \_\_\_.\_\_.2018

Abgenommen am: \_\_\_.\_\_.2018

Rechtskraft am: \_\_\_.\_\_.2018

KOPHEN 13.11.2018

STARTSEITE OIB-RICHTLINIEN OIB-RICHTLINIEN, AUSGABEN OIB-RICHTLINIEN 2015

## OIB-RICHTLINIEN 2015

			FAQ
	OIB-Richtlinie 1	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit	März, 2015
	OIB-Richtlinie 1, Leitfaden	Festlegung der Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit von bestehenden Tragwerken	März, 2015
X	OIB-Richtlinie 2	Brandschutz	März, 2015
	OIB-Richtlinie 2, Leitfaden	Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte	März, 2015
	OIB-Richtlinie 2.1	Brandschutz bei Betriebsbauten	März, 2015
X	OIB-Richtlinie 2.2	Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks	März, 2015
	OIB-Richtlinie 2.3	Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m	März, 2015
	OIB-Richtlinie 3	Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz	März, 2015
X	OIB-Richtlinie 4	Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit	März, 2015
	OIB-Richtlinie 5	Schallschutz	März, 2015
X	OIB-Richtlinie 6	Energieeinsparung und Wärmeschutz	März, 2015
	OIB-Richtlinie 6, Kostenoptimalität	Berechnung des kostenoptimalen Anforderungsniveaus	Februar, 2018
	OIB-Richtlinie 6, Leitfaden	Energetechnisches Verhalten von Gebäuden	März, 2015
	OIB-Richtlinie 6, NAT Excel	EXCEL-Tool zur Berechnung der Normaußentemperatur	September, 2008
	OIB-Richtlinie 6, NAT Pdf	Normaußentemperaturen	Juni, 2015
	OIB-Richtlinie 6, NAT-T13 Excel	EXCEL-Tool zur Berechnung der Außentemperatur mit einer durchschnittlichen Überschreitungshäufigkeit von 13 Tagen	Oktober, 2009
	OIB-Richtlinie 6, Nationaler Plan	Nationaler Plan	Februar, 2018
	OIB-Richtlinien, Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen	März, 2015
	OIB-Richtlinien, Normen und Regelwerke	Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke	März, 2015
	OIB-Richtlinien, Gesamtfassung	Gesamtfassung der OIB-Richtlinien 2015	März, 2015
	OIB-Richtlinien, Gesamtfassung komprimiert	Komprimierte Gesamtfassung der OIB-Richtlinien 2015	März, 2015
	OIB-Richtlinien, Wesentliche Änderungen	Wesentliche Änderungen der OIB-Richtlinien 2015	März, 2015


**MARKTGEMEINDE**  
premsstätten

**DI Thomas Salmhofer, BSc.**  
Bauamt

A-8141 Premstätten, Hauptstraße 151  
Tel. 03136/52405-25, Fax 03136/52405-20  
Mobil: 0676/5240525  
Mail: salmhofer@premsstaetten.gv.at


**MARKTGEMEINDE**  
premsstätten

**Florian Zmugg**  
Bauamt

A-8141 Premstätten, Hauptstraße 151  
Tel. 03136/52405-15, Fax 03136/52405-20  
Mobil: 0676/5240515  
Mail: f.zmugg@premsstaetten.gv.at